

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZD 562/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Otto W [REDACTED],
W [REDACTED] C [REDACTED], H [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, Hamburg 76,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 24. November 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat nicht feststellen können, daß der Rückgang der Einkünfte des Klägers aus seiner Erwerbstätigkeit als selbständiger Schneidermeister in den ersten Kriegsjahren auf eine Schädigung aus Gründen der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zurückzuführen sei. Dieses Ergebnis beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der durch den Krieg bedingten wirtschaftlichen Verhältnisse, der Zeugenaussagen und der Angaben des Klägers. Sie wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und läßt auch sonst keinen Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 ZPO erkennen.

Mai

Fuchs